

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Haag „Haag – Östlicher Ortsrand“

Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Erläuterungen zum Verfahren

Der Gemeinderat Morbach hat am 09.11.2020 dem Entwurf der Entwicklungssatzung zugestimmt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 07.12.2020 bis zum 15.1.2021 eine Offenlage durchgeführt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurde mit Schreiben vom 13.11.2020 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Wittlich
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues
- Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V., Trier
- Forstamt Idarwald, Rhaunen
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 07.1.2021
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 14.12.2020
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen, 15.12.2020
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Bernkastel Kues, 11.12.2020
- Forstamt Idarwald, Rhaunen, 26.11.2020
- Industrie- und Handelskammer Trier, 11.1.2021
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier, 27.11.2020

- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, 23.11.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, 18.12.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 10.12.2020	Kommentierung der Verwaltung
<p>Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich teilte folgende Anregungen mit:</p> <p>Gegenüber der vorgelegten Satzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit ihr soll eine Außenbereichsparzelle in den Innenbereich einbezogen und die Zugehörigkeit weiterer Grundstücke zum Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 BauGB klargestellt werden.</p> <p>Dies ist städtebaulich vertretbar. Die Satzung wird als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Die Satzung ist genehmigungsfrei.</p> <p>Der Beschluss der Satzung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p> <p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen der kompletten rechtsverbindlichen Satzung incl. eines Datensatzes zur Nutzung im GIS-System zu überlassen.</p> <p>Hinweise und Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Satzungsbereich sollte im Rahmen der nächsten der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wie der angrenzende Bereich als gemischte Baufläche dargestellt werden. - Die derzeit bestehende geringfügige 	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die erforderlichen Unterlagen und Datensätze werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.</i></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan wird bei der nächsten Gesamtfortschreibung entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Geringfügigkeit seitens der unteren Landesplanungsbehörde akzeptiert.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Gemeinde Morbach möchte im Ortsbezirk Haag eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung am östlichen Ortsrand erlassen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland (Scherrasen), ein kleinflächiges Blumenbeet sowie einen Kartoffelacker. Aufgrund der Ortslage ist eine Beeinträchtigung von Offenlandbrütern nicht zu erwarten. Zur Kompensation der Bodenversiegelung sowie des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die Eingrünung der Fläche mit einer 5 m breiten Strauchhecke im Nordosten und 4 Obstbäumen im Südosten vorgeschlagen.

Da naturschutzfachliche Belange lediglich geringfügig beeinträchtigt werden und eine geeignete Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen wird, stimme ich der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht zu.

Folgendes ist zu berücksichtigen:

Da die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) auch für Bebauungspläne gilt, ist darauf zu achten, dass der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensationsmaßnahme) spätestens zur Zulassung des Planes in das landesweite KomOnServicePortal (KSP) einzutragen ist. Die Genehmigungsbehörde hat die hierfür erforderlichen Angaben unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO spätestens zur Erteilung der Zulassung an die Eintragungsstelle (UNB) zu übermitteln.

Stellungnahme Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Es wird unterstellt, dass bereits im Bestand eine Löschwasserversorgung von mind. 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung steht.

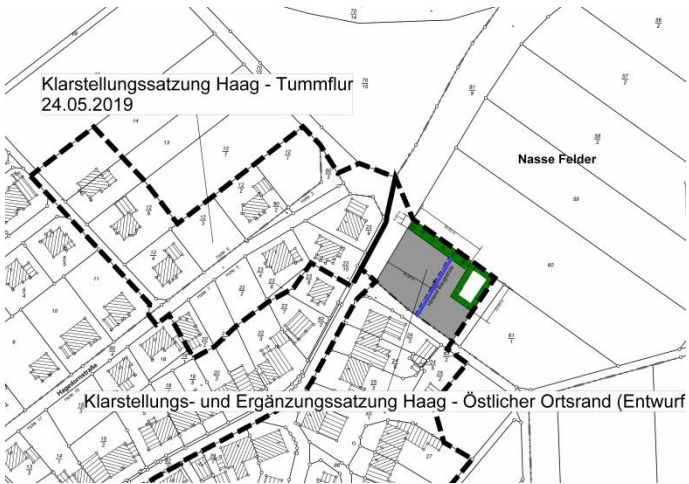
Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt. Für die Planung ergibt sich kein Änderungsbedarf.

2.2 LBM Landesbetrieb Mobilität Trier Trier, 26.11.2020	Kommentierung der Verwaltung
<p>Gegen die Entwicklung der Fläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings verläuft entlang der K 97 in diesem Bereich ein Straßenseitengraben sowie eine Baumpflanzung auf Straßeneigentum. Die Fläche weist zudem eine erhebliche Höhendifferenz zur Fahrbahn der K 97 auf. Die Erschließung sollte daher nur über den Wirtschaftsweg Nr. 83/2 zugelassen werden.</p> <p>Bitte nehmen Sie das Eigentum des Straßenbaulastträgers der K 97 aus dem Geltungsbereich der Satzung und sehen Sie entlang der K 97 einen „Bereich ohne Ein-/ Ausfahrten“ vor.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Da unmittelbar nordwestlich die Klarstellungssatzung Haag-Tummflur angrenzt mit der bereits bestehenden Bebauung des Ortsinnenbereiches, sollte der Geltungsbereich der aktuellen Satzung schlüssig an den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Haag-Tummflur anschließen (s. nachstehende Abbildung). Insofern wird empfohlen, am Geltungsbereich festzuhalten.</i></p>  <p><i>Aufgrund der Höhendifferenz kann die Gemeinde aber in der Satzung festlegen, dass Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße nicht zulässig sind. Eine Erschließung des einbezogenen Grundstückes kann über den Weg Nr. 83/2 erfolgen. Hierzu ist eine Baulast zur Benutzung dieses Weges erforderlich, in der auch Details der Benutzung zu regeln sind. In vergleichbaren Fällen wurde im Rahmen der</i></p>

Weitere wichtige Hinweise

- Die Gemeinde Morbach hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetz sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der K 97 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.
- Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anordnungen der DIN 4020 Geotechnische

Baulast auch die Kostenübernahme durch den Nutzer für erforderliche Wegebaumaßnahmen, die im alleinigen Interesse des Nutzers liegen, festgelegt.

Da es sich lediglich um den örtlichen Verkehr und nicht um Durchgangsverkehr handelt, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten.

Die Hinweise zu Baugruben, Abgrabungen, Böschungen und sonstigen Veränderungen des Baugrundes können als Hinweise auf bestehende Richtlinien in die Satzung aufgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung der Planung ist damit nicht verbunden.

<p>Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.</p> <p>- Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an allen weiteren Verfahrensschritten und senden Sie uns eine Abschrift des Protokolls der gemeindlichen Abwägung.</p>	<p><i>Es ist nicht vorgesehen, dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen gesammeltes Oberflächenwasser zuzuführen.</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Geltungsbereich der Satzung wird beibehalten. In der Satzung wird festgelegt, dass im Bereich des einbezogenen Außenbereichsgrundstückes am Ortseingang Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße nicht zulässig sind. Die Erschließung dieses Grundstückes ist durch eine Baulast zur Benutzung des angrenzenden Weges sicherzustellen. Die übrigen Hinweise werden entsprechend der Kommentierung berücksichtigt.

<p>2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 4.2.2021</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden folgende Anregungen, Hinweise und</p>	<p><i>Auf Antrag vom 13.1.2021 wurde Fristverlängerung bis zum 12.2.2021 gewährt.</i></p>

<p>Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haag – Östlicher Ortsrand“ kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau auf die einschlägigen Regelwerke sowie die Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen für Neubauvorhaben können als Hinweis auf bestehende Richtlinien in die Planung aufgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung der Planung ist damit nicht verbunden.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde auf die einschlägigen Regelwerke sowie die Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen für Neubauvorhaben werden als Hinweise in die Planung aufgenommen.</p>	

<p>2.4 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier Trier, 14.12.2020</p>	<p>Kommentierung der Verwaltung</p>
<p>In beiliegenden Unterlagen haben wir unsere derzeit vorhanden Versorgungsanlagen für das betroffene Gebiet eingezeichnet.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des Plangebietes können wir heute noch keine Aussage treffen. Dies ist erst dann möglich, wenn uns genaue Angaben über die Art der dort zu erwartenden Anschlüsse sowie deren benötigte elektrische Leistung mitgeteilt werden.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen auch aus heutiger Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

<p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH und Westenergie Breitband GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>Wir bitten Sie uns weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>2.5 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 14.12.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach bezieht am Nordostrand Außenbereichsflächen ein. Diese liegen in direkter Nähe aktenkundiger Hügelgräber (GDKE-interne Bezeichnung Haag/Morbach 5). Die genaue Ausdehnung des Bestattungsplatzes ist nicht bekannt.</p> <p>Daher stufen wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass in dem Plangebiet bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Funde § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Daher sind alle mit der Planung verbundenen Bodeneingriffe gemäß § 21 (2) zeitlich und sachlich (Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) mit uns abzustimmen und in unserem Beisein durchzuführen, um den bodendenkmalpflegerischen Sachverhalt zu ermitteln.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass u. U. nach dem Oberbodenabtrag zur Bergung und Dokumentation der Funde gemäß § 19 DSchG RLP Ausgrabungen durchgeführt werden müssen, die entsprechend zeitaufwendig sind. Es sei hierbei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, der vorsieht, dass der Veranlasser archäologischer Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle aufwendiger Ausgrabungen mit Kostenbeteiligung § 21 (3) DSchG RLP diese aus betrieblichen bzw. organisatorischen Gründen nicht unmittelbar im Anschluss an</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise der Fachbehörde können in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung zur Satzung sollte um die Hinweise der Fachbehörde ergänzt werden.</p>

<p>den Oberbodenabtrag durchgeführt werden können.</p> <p>Wir empfehlen dringend, dass der Planungsträger sich mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Die Kontaktdaten sind per E-Mail-Signatur zu entnehmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahme der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte(at)gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege(at)gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden in die Satzung aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	

<p>2.6 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Bernkastel-Kues, 14.1.2021</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Die Satzung ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neusten Stand entspricht. Im hiervon betroffenen Bereich (Altflurstücke Flur 10 Nummer 25/1 und Flur 6 Nummer 61) sind Teilungsvermessungen erfolgt. Von dieser Änderung ist neben der genannten Planzeichnung auch die zugehörige Begründung betroffen.</p> <p>Weiterhin fehlen in der oben genannten Planunterlage die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen: „Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung</p>	<p><i>Die Aktualisierung der Liegenschaftskarte wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Quellenangabe wird entsprechend ergänzt.</i></p>

Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“

Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform „©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>“ verwendet werden.

Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise der Fachbehörde werden berücksichtigt.**

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.